

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 20. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. März 2026)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 24 882 über „Aufenthaltsrechtliche Situation internationaler Studierender an privaten Hochschulen in Berlin“

und **Antwort** vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 377

vom 20. Februar 2026

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 24 882 über „Aufenthaltsrechtliche Situation internationaler Studierender an privaten Hochschulen in Berlin“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/24 882 bleiben aus meiner Sicht zahlreiche Punkte unklar bzw. nur pauschal beantwortet. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute, konkrete und differenzierte Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1) Zu Frage 3 („Was ist der Hintergrund dieser Verfahren?“)

1.1) Online-Studiengänge und Anerkennung

Der Senat verweist darauf, dass es sich bei den betroffenen Fällen überwiegend um „reine Online-Studiengänge“ handele.

Trifft es zu, dass es sich bei den fraglichen Studiengängen regelmäßig um ordnungsgemäß akkreditierte und anerkannte Vollzeit-Studiengänge handelt, die zu einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss führen, und dass die betroffenen Studierenden auf Grundlage eines erteilten Visums zum Zweck des Studiums legal in das Bundesgebiet eingereist sind?

Zu 1.1:

Es ist zutreffend, dass die betreffenden Studierenden, die die Erteilung oder Verlängerung ihres Aufenthaltstitels gemäß § 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beim Landesamt für Einwanderung (LEA) beantragen, mit einem gültigen Visum zum Zweck des Studiums eingereist sind.

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass es sich bei den fraglichen Studiengängen um eine Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge verschiedener Hochschulen oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen im Sinne des § 16b Absatz 1 AufenthG handelt. Es wird statistisch nicht erfasst, ob es sich um regelmäßig akkreditierte und anerkannte Vollzeit-Studiengänge handelt.

1.2) Einführung von Präsenzplichten

Es ist bekannt, dass einzelne Hochschulen das reine Online-Format inzwischen aufgegeben und formelle Präsenzplichten eingeführt haben.

Fragen:

1.2.1 War diese Entwicklung dem Senat zum Zeitpunkt der Antwort vom 29.01.2026 bekannt?

Zu 1.2.1:

Dem Senat von Berlin war zum Zeitpunkt der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/24 882 vom 29. Januar 2026 bekannt, dass die IU - Internationale Hochschule (IU) ihr Studienprogramm im Hinblick auf die verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Beschlüsse angepasst und erklärt hat, weitere Präsenzanteile aufzunehmen. Hieran bestehen allerdings auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts berechnete Zweifel. Die Beantwortung der vorgenannten Schriftlichen Anfrage konzentriert sich insoweit auf die aufenthaltsrechtliche Bewertung reiner Online-Studiengänge, vgl. dort die Beantwortung zu Frage 3.

1.2.2 Ergibt sich hieraus aus Sicht des Senats eine Änderung der aufenthaltsrechtlichen Bewertung für die betroffenen Studierenden?

Zu 1.2.2:

Wie der Senat von Berlin in seiner Antwort vom 29. Januar 2026 auf Frage 4 der Schriftlichen Anfrage 19/24 882 mitgeteilt hat, sind Studiengänge von insgesamt acht Einrichtungen des tertiären Bildungssektors betroffen, deren Studienformate jeweils unterschiedlich ausgestaltet sind und individuell aufenthaltsrechtlich bewertet werden müssen. Ob die Teilnahme an dem jeweiligen Studiengang die Studierende bzw. den

Studierenden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken qualifiziert, muss einzelfallbezogen geprüft werden. Die materielle Darlegungslast der Anspruchsvoraussetzungen trägt insoweit die bzw. der Antragstellende. Allein die Erklärung, den Anteil von Präsenzveranstaltungen zu erhöhen, genügt insoweit nicht, die notwendige Zweckverknüpfung zwischen einem Aufenthalt im Bundesgebiet und einem Vollzeitstudienabschluss herzustellen. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen im Urteil der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. November 2025 (VG 11 K 175/25, Rn. 52 ff.) sowie auf den sich dieser Rechtsauffassung anschließenden Beschluss der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. Februar 2026 (VG 13 L 19/26) verwiesen.

1.3) Sicherung des Lebensunterhalts / Änderung der VAB

Der Senat verweist auf eine Anpassung der Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB), insbesondere A.2.3.5. sowie A.19f.4.6.

Studierende berichten mir, dass entsprechende Nachweise bei Einreise in der Vergangenheit nicht in dieser Form verlangt wurden.

Fragen:

- 1.3.1 Wie wurde die Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende in der Vergangenheit konkret gehandhabt und überprüft?
- 1.3.2 Wurden Studiengebühren bislang tatsächlich in die Berechnung des Lebensunterhalts durch das LEA einbezogen?
- 1.3.3 Gab es eine Änderung bei den vorzulegenden Nachweisen? Falls ja: Welche? Warum erfolgte diese Änderung?

Zu 1.3.1 bis 1.3.3:

Die Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende richtet sich nach § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG; die Verfahrensweise des LEA zur Prüfung des Lebensunterhalts sowie der beizubringenden Nachweise kann den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) unter A.2.3. ff. entnommen werden.

Die VAB unter A.2.3.5. berücksichtigen darüber hinaus die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten, die hinsichtlich des nachzuweisenden Lebensunterhalts von Auszubildenden, Studierenden und (Sprach-)Schülerinnen und Schülern zu beachten sind.

Die zu entrichtenden Studiengebühren wurden dabei im Rahmen der Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert werden kann, berücksichtigt. Diese Verwaltungspraxis wurde durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bestätigt.

Entsprechend der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) berücksichtigt das LEA seit dem 7. August 2025 die Studiengebühren bei der Berechnung

der Lebensunterhaltssicherung von Studierenden, wenn die Semesterbeiträge die üblichen Beiträge staatlicher Hochschulen deutlich übersteigen. In diesen Fällen bestehen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Sicherung des Lebensunterhalts, denen entsprechend nachgegangen wird. Die VAB wurden mit Veröffentlichung der Aktualisierung zum 30. September 2025 entsprechend geändert.

1.3.4 Hat es in der Vergangenheit bereits vergleichbare Ablehnungszahlen gegeben?

Zu 1.3.4:

Eine Beantwortung der Frage ist dem Senat von Berlin nicht möglich. Weder wurden noch werden Daten im Sinne der Fragestellung statistisch erfasst.

2) Zu Frage 4 („Wie viele Hochschulen sind betroffen?“)

Der Senat nennt acht Einrichtungen.

Fragen:

2.1 Welche konkreten Lösungsansätze bietet der Senat den Studierenden an, die legal eingereist sind?

Zu 2.1:

Zur Beantwortung der Frage wird vollumfänglich auf die Antworten des Senats von Berlin vom 29. Januar 2026 auf die Fragen 8 bis 10 der Schriftlichen Anfrage 19/24 882 verwiesen.

2.2 Wie viele Personen sind voraussichtlich betroffen?

2.3 Wie viele Aufenthaltstitel wurden bislang an Studierende dieser Einrichtungen erteilt?

Zu 2.2 und 2.3:

Eine Beantwortung der Frage ist dem Senat von Berlin nicht möglich, da Daten im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erfasst werden.

3) Zu Frage 5 (Zusammenhang mit Berichterstattung)

Der Senat verneint einen Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung.

Gleichzeitig ist bekannt, dass in laufenden Gerichtsverfahren auf diese Berichte Bezug genommen wird.

Fragen:

3.1 Hatte die Berichterstattung tatsächlich keinerlei Einfluss auf das behördliche Vorgehen?

Zu 3.1:

Das behördliche Vorgehen erfolgt stets nach den gesetzlichen Vorgaben. Soweit im Rahmen einer Berichterstattung bestimmte Tatsachen bekannt werden, die für die

behördliche Entscheidung oder für das gerichtliche Verfahren von Bedeutung sind, werden diese im Rahmen der Amtsermittlung überprüft.

3.2 Gab es Austausch zwischen Senat und LEA im Zusammenhang mit der Berichterstattung? Falls ja: mit welchem Inhalt?

3.3 Gab es Absprachen zum Umgang mit Studierenden an privaten Hochschulen?

3.4 Wurde die Versagung von Aufenthaltstiteln als konkreter Lösungsansatz erörtert?

Zu 3.2 bis 3.4:

Ein fachlicher Austausch zwischen der Fachaufsicht SenInnSport und der nachgeordneten Behörde, dem LEA, findet regelmäßig statt; dies umfasst ggf. auch Presseberichterstattung, u. a. betreffend die aufenthaltsrechtliche Situation internationaler Studierender an privaten Bildungseinrichtungen in Berlin. Dabei wurden auch verschiedene rechtliche Fragestellungen und Lösungen im Zusammenhang mit Studierenden an privaten Hochschulen erörtert.

4) Zu Frage 6 (Ressortabstimmung)

Frage:

4.1 Mit welchen Senatsressorts werden aktuell Rücksprachen geführt?

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) steht in dieser Sache mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP), der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) im Austausch.

5) Zu Frage 7 (Anweisungen / Absprachen)

Der Senat bestätigt eine Weisung zur Anpassung der VAB.

Dort heißt es nunmehr sinngemäß, dass bei einer erheblichen Überschreitung der üblichen Studiengebühren („das Doppelte des üblichen Satzes staatlicher Hochschulen“) konkrete Anhaltspunkte für eine zweckfremde Nutzung des Aufenthaltstitels bestehen können. Die entsprechende Grenze wäre dann bereits bei 648 € Studiengebühren im Semester erreicht. Das gleiche Verdachtsmoment soll vorliegen, wenn erhöhte Mietkosten vorliegen, siehe VAB.

Da Studiengebühren privater Hochschulen regelmäßig deutlich über staatlichen Gebühren liegen, entsteht damit ein genereller Verdachtsrahmen, der faktisch allen Studierende an privaten Hochschulen betrifft.

Fragen:

5.1 Ist diese generelle Verdachtswirkung gegenüber Studierenden privater Hochschulen beabsichtigt?

5.2 Plant der Senat mit Blick auf § 152 Abs. 2 StPO Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts unrichtiger Angaben im Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 95 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) einzuleiten?

- 5.3 Wie bewertet der Senat diesen Umstand rechtlich?
- 5.4 Ist dies mit dem Bildungsressort abgestimmt?
- 5.5 Wurde diese Folge bei Änderung der VAB berücksichtigt?

Zu 5.1 bis 5.5:

Nein. Die Verfahrenshinweise zur Anwendung des § 19f Absatz 4 Nr. 6 AufenthG stellen keine generelle Verdachtswirkung gegenüber Studierenden privater Hochschulen dar, sondern normkonkretisierende Handlungsanleitungen für die Prüfung des konkreten Aufenthaltzwecks und der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts.

Zur Nachweisführung geeignet ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder die Darlegung hinreichender eigener Einkommens- und Vermögensverhältnisse, hierauf wird in den zitierten VAB A. 19f.4.6 ausdrücklich hingewiesen.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren sind dem Senat in diesem Zusammenhang nicht bekannt und werden vom Senat nicht geplant.

Darüber hinaus liegt ein Ablehnungsbescheid einer deutschen Auslandsvertretung vor, der die Berliner Formulierung nahezu wortgleich übernimmt.

Fragen:

- 5.6 Welche Abstimmungen gab es zwischen LEA, Senat und Bundesbehörden?

Zu 5.6:

Die SenInnSport und das LEA stehen hinsichtlich der aktuellen aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Studierender privater Bildungseinrichtungen im Sinne des § 16b Absatz 1 AufenthG insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern sowie mit dem Auswärtigen Amt im Austausch.

Die deutschen Auslandsvertretungen in Indien beteiligen das LEA gemäß § 31 Absatz 1 AufenthV fakultativ im Visumverfahren indischer Staatsangehöriger, die zum Zweck eines Studiums an privaten Bildungseinrichtungen in Berlin nach Deutschland einreisen wollen.

- 5.7 Gab es Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Bildung?

Zu 5.7:

Nein.

- 5.8 Welche Auswirkungen erwartet der Senat für den Studienstandort Deutschland?

Zu 5.8:

Der Senat von Berlin kann sich nur zum Studienstandort Berlin verhalten. Zur Beantwortung der Frage wird deshalb auf die Antwort des Senats vom 29. Januar 2026 auf die Frage 13 der Schriftlichen Anfrage 19/24 882 verwiesen.

5.9 Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

Zu 5.9:

Wie andere Wirtschaftsstandorte ist auch Berlin auf den Zuzug internationaler Fachkräfte angewiesen. Die Standortattraktivität wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Einzelregelung nicht quantifiziert werden können.

6. Zu Frage 8 (aufenthaltsbeendende Maßnahmen)

Der Senat erklärt, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geplant seien.

Gleichzeitig sind Fälle bekannt, in denen Studierende während laufender Verfahren polizeilich aufgesucht und Pässe eingezogen wurden.

Fragen:

6.1 Ist dieses Vorgehen mit der Aussage vereinbar, dass keine Maßnahmen geplant seien?

6.2 Ist dieses Vorgehen aus Sicht des Senats angemessen?

6.3 Wurde ein möglicher Abschreckungseffekt bedacht?

Zu 6.1 bis 6.3:

Das Inverwahrnehmung von Pässen und sonstigen in § 50 Absatz 5 AufenthG genannten Urkunden, Unterlagen und Dokumenten ist bundesgesetzlich vorgegeben. Insofern besteht hier kein Spielraum, in diesen Fällen anders zu verfahren. Dabei handelt es sich nicht um aufenthaltsbeendende Maßnahmen, sondern lediglich um eine die freiwillige Ausreise oder Rückführung sichernde Maßnahme.

Weiterhin ist bekannt, dass das OVG Berlin-Brandenburg in einer Vielzahl von Verfahren sogenannte „Hängebeschlüsse“ erlassen musste, weil das Landesamt für Einwanderung dem OVG nicht zusichern wollte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorerst Abstand zu nehmen.

Fragen:

6.4 Wie erklärt der Senat diese Entwicklung?

Zu 6.4:

Die Einlegung einer Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht entfaltet rechtlich keine unmittelbar aufschiebende Wirkung. Vor diesem Hintergrund hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in 14 Fällen und das Verwaltungsgericht Berlin in einem Fall beschlossen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer

gerichtlichen Entscheidung unterbleiben müssen, nachdem in den 14 Fällen jeweils das Verwaltungsgericht die Entscheidungen des LEA bestätigt und damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen für rechtmäßig erachtet hat. Der Senat respektiert diese Entscheidungen und sieht einer zeitnahen obergerichtlichen Klärung der Rechtsfragen entgegen.

6.5 Warum wurde nicht durchgehend mit Fiktionsbescheinigungen „gearbeitet“, bis die entscheidenden Rechtsfragen obergerichtlich geklärt sind?

6.6 Warum wurden hunderte Verfahren geführt, wenn keine Aufenthaltsbeendigung geplant ist?

Zu 6.5 und 6.6.:

Die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung kommt nur in Betracht, solange keine Ablehnungsentscheidung ergangen ist. Die ablehnenden Entscheidungen sind teilweise Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Nach einer ablehnenden Entscheidung des LEA über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 AufenthG nicht statthaft.

Wird ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ist die Ausländerin oder der Ausländer infolgedessen nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels, wird sie oder er gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG ausreisepflichtig, soweit kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Die Abschiebung ist gemäß § 59 Absatz 1 AufenthG anzudrohen und mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG zu versehen, zudem ist eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren.

7. Weitere Punkte

Der Senat verweist darauf, verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorgreifen zu können.

Fragen:

7.1 Bedeutet dies, dass derzeit keine weiteren Ablehnungen erfolgen, bis die Rechtslage entschieden ist?

7.2 Es wurden hunderte Verfahren betrieben. Wie erklärt der Senat die Prioritätensetzung im LEA?

Zu 7.1 bis 7.2:

Der Senat verweist hinsichtlich der erfragten aufenthaltsrechtlichen Verfahrensweise des LEA auf die Antwort des Senats von Berlin vom 29. Januar 2026 auf die Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 19/24 882.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die hohen Verfahrenszahlen daraus resultieren, dass in den vergangenen Jahren die Zahl ausländischer Studierender, die sich für ein Studium

in Berlin entscheiden, erheblich gestiegen ist. Hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 laut Ausländerzentralregister (AZR) noch rund 23.000 ausländische Studierende in Berlin auf, waren es zum Stichtag 31. Dezember 2025 laut AZR bereits rund 29.000 ausländische Studierende.

Die deutschen Auslandsvertretungen erteilen ein nationales Visum zur Einreise zum Zweck des Studiums in der Regel befristet für 12 Monate. Vor Ablauf dieser 12 Monate ist ein Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 81 Absatz 1, 16b Absatz 1 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums sind befristete Aufenthaltstitel und gemäß §§ 16b Absatz 2, 7 AufenthG bei Ersterteilung mit einer Befristung zwischen maximal zwei Jahren und wenigstens einem Jahr zu versehen. Wird das Studium innerhalb der Befristung der Aufenthaltserlaubnis nicht beendet, ist ein Abschluss aber weiterhin beabsichtigt, müssen die Studierenden entsprechende Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Diese Anträge sind zu prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden.

7.3 Was hat die angekündigte Prüfung personeller/organisatorischer Maßnahmen ergeben?

7.4 Warum kann nicht mitgeteilt werden, wie viele Mitarbeitende konkret mit dieser Fallgruppe befasst sind? Darüber hinaus wird um detaillierte Beantwortung der Teilfragen 12 a-e gebeten, da diese bislang nicht einzeln beantwortet wurden.

Zu 7.3 und 7.4:

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort des Senats von Berlin vom 29. Januar 2026 zu den Teilfragen 12 a) - 12 e) der Schriftlichen Anfrage 19/24 882 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass ausweislich des Stellenplans derzeit (Stand: 5. März 2026) 162 Mitarbeitende in der Abteilung B und 20 Mitarbeitende in der Abteilung P beschäftigt sind, die grundsätzlich mit diesen Vorgängen befasst sein können oder künftig befasst werden. Die Referate B 1-4 konnten zum 2. März 2026 durch 11 Mitarbeitende verstärkt werden. Insgesamt sind derzeit 12 Regierungsinspektoren auf Probe und 3 Trainees des gehobenen Dienstes in der Abteilung B eingesetzt, die im Rahmen ihrer Erprobungszeit zeitweise im LEA beschäftigt sind.

Es wurden im LEA keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Teilfragen 12 c) und d) der Schriftlichen Anfrage 19/24 882 vom 16. Januar 2026 vorgenommen. Darüber hinaus kommt es zu keinen Verfahrensverzögerungen bei der Bearbeitung der übrigen

aufenthaltsrechtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des LEA aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch die Referate B 1- 4 und 6 sowie der Abteilung P.

Berlin, den 12. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport